



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Übergangspflege: H+Position

H+ hatte sich während der parlamentarischen Beratung während der 2. KVG-Revision Botschaft Pflegefinanzierung (2005–2008) für die Verankerung der Übergangspflege im Gesetz ausgesprochen. Dies vor allem mit der Absicht, dass hier eine zusätzliche Leistung ausserhalb der Akutbehandlung und der DRG zu finanzieren ist, die aber – wie bereits erwähnt – schon immer bestand. Mit der Beschränkung auf 14 Tage hat das Parlament aber eine Gesetzesdefinition geschaffen, die nicht der Realität entspricht. Aus Sicht der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen macht das Gesetz die Übergangspflege für die Spitäler und Kliniken definitiv zu einem Verlustgeschäft. Es darf also nicht verwundern, wenn in Zukunft immer weniger Leistungserbringer die Übergangspflege erbringen werden. Neue Regelungen dürfen nicht zu zusätzlicher Verwaltung führen. Im Einzelnen nimmt H+ wie folgt Stellung:

H+ fordert:

- 1 Die H+-Mitglieder sind frei, Übergangspflege anzubieten oder nicht. Wenn die Übergangspflege aber medizinisch oder psychiatrisch notwendig ist, dann soll – aufgrund der Rechtsgleichheit – die soziale Krankenversicherung / obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP, die im Krankenversicherungsgesetz KVG geregelt wird, dafür aufkommen.
- 2 Die H+-Mitglieder sind einer qualitativ hochstehenden und effizienten Leistungserbringung verpflichtet. Eine ineffiziente Strukturerhaltung lehnt H+ deshalb sowohl für die Übergangspflege als auch für andere Leistungen ab.
- 3 Die Tarifpartner handeln partnerschaftlich die Tarife aus. Amtstarife und amtlich festgesetzte Beiträge sind zu vermeiden.
- 4 Die betriebsnotwendigen Aufwändungen zur Erbringung der Leistungen sind voll zu vergüten. 26 kantonal unterschiedliche Lösungen sind nicht akzeptabel (Art. 25a, Abs. 5 rKVG). Das Gesetz muss erweitert werden.
- 5 Die Dauer der Übergangspflege soll 3 Wochen betragen und einmal verlängert werden können. Die gesetzliche Dauer (Art. 25a, Abs. 2 rKVG) ist ein willkürlicher Kompromiss der letzten Minute. Sie entspricht in keiner Weise der medizinischen oder psychiatrischen Notwendigkeit oder den bisherigen Erfahrungen. Sie führt direkt zur Abschaffung der Übergangspflege durch Spitäler und Kliniken. Aus diesen Gründen soll das Parlament die gesetzliche Dauer aufheben.
- 6 Die Übergangspflege ist wie die vorgelagerte Behandlung einer akuten Krankheit zu finanzieren, um Finanzierungsbrüche und Fehlanreize zu vermeiden.
 - 6.1 Die gesetzliche Regelung für die Finanzierungsanteile der Pflege (Art. 25a, Abs. 2 rKVG) entspricht dieser Forderung.
 - 6.2 Die Nichtvergütung der Hotellerie durch die OKP während der Übergangspflege entspricht dieser Forderung nicht. Sie führt zu einer ungleichen Vergütung zwischen Akut-, Rehabilitations- und Übergangspflege und ist deshalb rückgängig zu machen.
 - 6.3 In Kantonen, wie zum Beispiel die Waadt, die Einrichtungen für Akutpflege und Rehabilitation von Langzeitinstitutionen unterscheiden, verbleiben die beiden Kategorien Akutpflege und Rehabilitation in der Spitalfinanzierung nach Artikel 49f. KVG.
- 7 Die Anbieter der Übergangspflege benötigen verlässliche Rahmenbedingungen, namentlich für die Tariffestlegung.